

Von Legasthenie/Dyskalkulie betroffen!

Welche Rechte die Betroffene ?

Friedhelm Espeter

Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Niedersachsen e.V

Landesvorsitzender



- Wer sind wir
- Begrifflichkeiten !
- Welche Rechte haben Legasthener ?
 - Nachteilsausgleich?
 - Rechtliche Rahmenbedingungen
 - Welche Rechte haben Schüler und Eltern
- Der Erlass:
 - Förderung
 - Nachteilsausgleich
 - Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung
- Konflikte
- F&A

Kurzprofil Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V

- Gemeinnütziger Verein von Betroffenen, Eltern, Pädagogen, Therapeuten, Wissenschaftler und Ärzten
- Ca. 700 Mitglieder in Niedersachsen und 7000 in Deutschland
- Verbandsarbeit fokussiert sich
 - auf Aufklärungsarbeit (Informationsveranstaltungen),
 - Interessenvertretung und
 - Erfahrungsaustausch (Gesprächskreise)



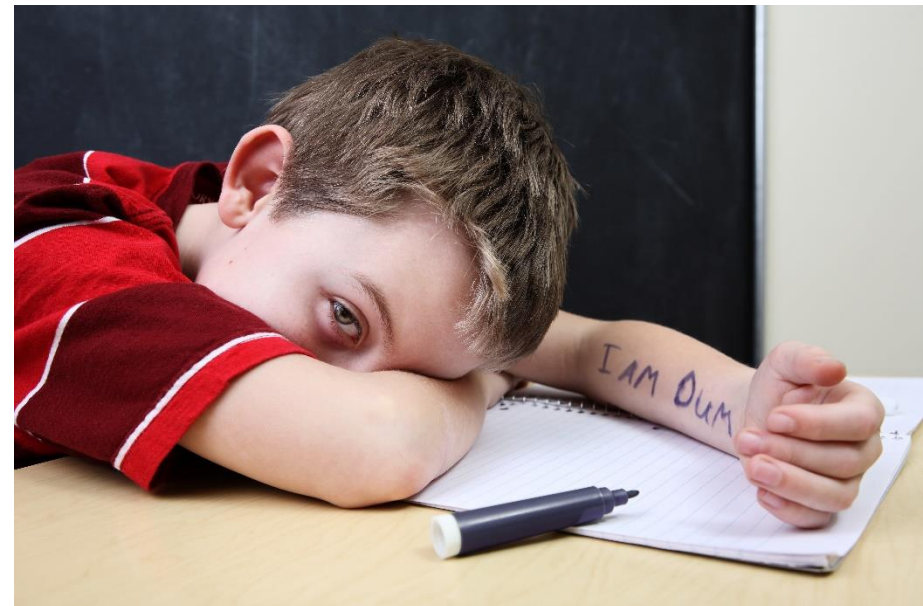
Was bewegt uns

- Alle Menschen haben ein gleiches Recht auf Bildung !
- Das Vermitteln der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen ist Kernaufgabe und eine Bringschuld des staatlichen Bildungssystems !

Wie erleben Betroffene die Umwelt

Für die betroffenen niedersächsischen Schüler ist die aktuelle Situation

- unerträglich,
- inakzeptabel
- und unvernünftig.



Begrifflichkeiten !

LRS, Legasthenie, “besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben”

Lese-Rechtschreibschwäche

Was ist das ? Erlass !

(besondere) Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben

Lese-Rechtschreibschwäche

Was ist das ? Aus Sicht der Medizin (WHO)

- ◆ schlechte Lese-Rechtschreibleistung
- ◆ Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie)

Legasthenie
ca. 4%
aller Schüler

**schlechte Lese-
Rechtschreibleistung**
ca. 10 % aller Schüler

**schlechte Lese-
Rechtschreibleistung**
+ innere oder äußere Faktoren

**Zerebrale
Schädigung**

**Organische
Ursachen**

**Intelligenz-
minderung**
≈ 3 %
aller Schüler

**Soziale oder
schulische
Faktoren**

Legasthenie vs. Lese- Rechtschreibschwäche

Diagnostik nach IDC 10 Kap. F 81.0 WHO
und Diagnostischen Leitlinien der Kinder und Jugend Psychiatrie (KJP)

- Umfangreiche Untersuchung (~ 4*2 Stunden)
- Zur Feststellung einer Legasthenie wird die allg. Intelligenz(IQ) und die Lese/Rechtschreibkompetenz umfangreich untersucht.
- Diese wird dann mit einem „Lineal“ dem Transformations-Wert (T-Wert) verglichen!

Lese-Rechtschreibschwäche Von Legasthenie betroffen ?

**Legasthenie ♦ Lese-Rechtschreibstörung
♦ schlechte Lese-Rechtschreibleistung**

Legasthenie
ca. 4%
aller Schüler

**schlechte Lese-
Rechtschreibleistung**
ca. 10 % aller Schüler

**schlechte Lese-
Rechtschreibleistung**
+ innere oder äußere Faktoren

**Zerebrale
Schädigung**

**Organische
Ursachen**

**Intelligenz-
minderung**
≈ 3 %
aller Schüler

**Soziale oder
schulische
Faktoren**

Welche Rechte haben Legastheniker ?

Zauberwort: Nachteilsausgleich

Wieso wird Menschen ein
„Nachteilsausgleich“ gewährt ?

Was ist Nachteilsausgleich ?

- **Grundgesetz:** Artikel 3, Abs (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung..... benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- **Nach § 126 Sozialgesetzbuch IX** gibt es in Deutschland Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen:

Nachteilsausgleich !

Ist Legasthenie eine Behinderung ?

- Definition in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX: „Menschen sind behindert,
 - wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und
 - daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt
- Bei der Legasthenie, die durch **fachärztliches Gutachten** bestätigt worden ist, **handelt es sich um eine Behinderung** i. S. d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, auf die im Schulrecht Rücksicht zu nehmen ist (VG Kassel, Beschluss v. 23.3.2006, Az.: 3 G 419/06)

Nachteilsausgleich an Schule in Nds.

Nachteilsausgleich (*aus Erlass:Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen, KM Niedersachsen*)

- Für Schülerinnen und Schüler mit **Behinderungen** sollen die äußeren Bedingungen (z. B. Dauer, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel) bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass **Nachteile** aufgrund der Behinderung **ausgeglichen** werden.

Nachteile und deren Ausgleichsmöglichkeiten

Nachteil Legasthenie	Ausgleichsmöglichkeiten Legasthenie
<p>Texte können nicht in „normaler“ Geschwindigkeit gelesen werden. D. h. die zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus, um die Aufgabenstellung zu verstehen und Lerninhalte im normalen Unterricht können nicht vollständig erfasst werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von mehr Zeit zum Lesen • Vorlesen der Aufgabenstellung • Nutzen von digitalen Texten im Unterricht, diese können von einem Programm vorgelesen werden
<p>Die Fehlerquote beim Lesen ist höher. D.h. Inhalte und Aufgaben werden falsch interpretiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesen der Texte und Aufgabenstellungen • Nutzen von digitalen Texten im Unterricht, diese können von einem Programm vorgelesen werden
<p>Gedanken und Formulierungen können nicht in „normaler“ Geschwindigkeit verschriftet werden. D. h. die zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von mehr Zeit zum Schreiben • Mündliches Abprüfen
<p>Die Fehlerquote beim Verschriften ist höher. D.h. die Rechtschreibfehler sind hoch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von mehr Zeit zum Korrigieren • Nutzen eines Schreibprogramms mit Rechtschreibhilfe • Nutzen von Diktier-Software
<p>Das Verschriften ist eine besondere Anstrengung. D.h. das Schriftbild ist schlechter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzen eines Schreibprogramms mit Rechtschreibhilfe

Nachteile und deren Ausgleichsmöglichkeiten

Nachteil Dyskalkulie	Ausgleichsmöglichkeiten Dyskalkulie
<p>Umgang mit Zahlen und Mengen erfordert ein höheres Maß an Konzentration. D.h. die Schüler sind schneller erschöpft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mehr Zeit bei der Bearbeitung von Klassenarbeiten • die Menge der Aufgaben reduzieren • zusätzliche Hilfsmittel wie den Taschenrechner nutzen • Abzählhilfen erlauben
<p>Die Fehlerquote beim Rechnen und Zählen in allen Fächern ist hoch. D.h. Aufgabenstellungen, die Zahlenwerte beinhalten, wie z.B. „Nenne fünf...“ werden nicht immer richtig interpretiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Hilfsmittel wie den Taschenrechner benutzen • im Antwortbogen für fünf Antworten Platz halten
<p>Schätzen funktioniert nicht und der Zugang zu Musiknoten, Zahlenwerten und Statistiken gelingt nur schwer.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung solcher Anforderungen in nicht mathematischen Fächern bzw. Gewährung individueller Hilfestellung

Nachteilsausgleich - Zensurengebung

- Es ist gängige Rechtsprechung, dass Nachteilsausgleich **keine Veränderung** der Zensurengebung beinhaltet!

Welche Rechte haben Betroffene

- Betroffene können bei diagnostizierter Legasthenie (oder Dyskalkulie) Nachteilsausgleich fordern, z.B. in
 - Schule
 - Hochschule
 - Innungen, Handelskammern, Führerscheinprüfung etc.
- Dies wird meist gewährt !
- Dies ist auch einklagbar !

Erlass



Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit **besonderen Schwierigkeiten** im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen RdErl. d. MK vom 04.10.2005

Die Gültigkeitsdauer des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (LRS-Erlass) vom 04.10.2005 ist mit dem 31.12.2012 abgelaufen. Bis zur Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung ist der Erlass weiter anzuwenden.

Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit **besonderen Schwierigkeiten** im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen RdErl. d. MK vom 04.10.2005

- Allgemeines
- Besondere Schwierigkeiten
- Förderung
- Leistungsfeststellung und –bewertung
 - Nachteilsausgleich
 - Zensuren

Allgemeines

Was ist ein Erlass ?

- Ein Runderlass (RdErl.) ist eine Anweisung einer obersten Behörde an eine nachgeordnete Behörde innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereiches. (Wikipedia)
- Hier: KM an Schule
- Entspricht einer allgemeinen (internen) Arbeitsanweisung.
- Ein Erlass ist kein Gesetz und hat nur bedingt Relevanz außerhalb der Behörde
 - Es lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten (das geht nur mit Gesetzen), man kann aber erwarten, dass Erlasskonform gearbeitet wird

Lese-Rechtschreibschwäche Forderung der KMK an Schule/Erlass

Die **Diagnose**, die aufbauende Beratung und **Förderung** der Schüler/innen mit besonderen ... gehört zu den Aufgaben der Schule.

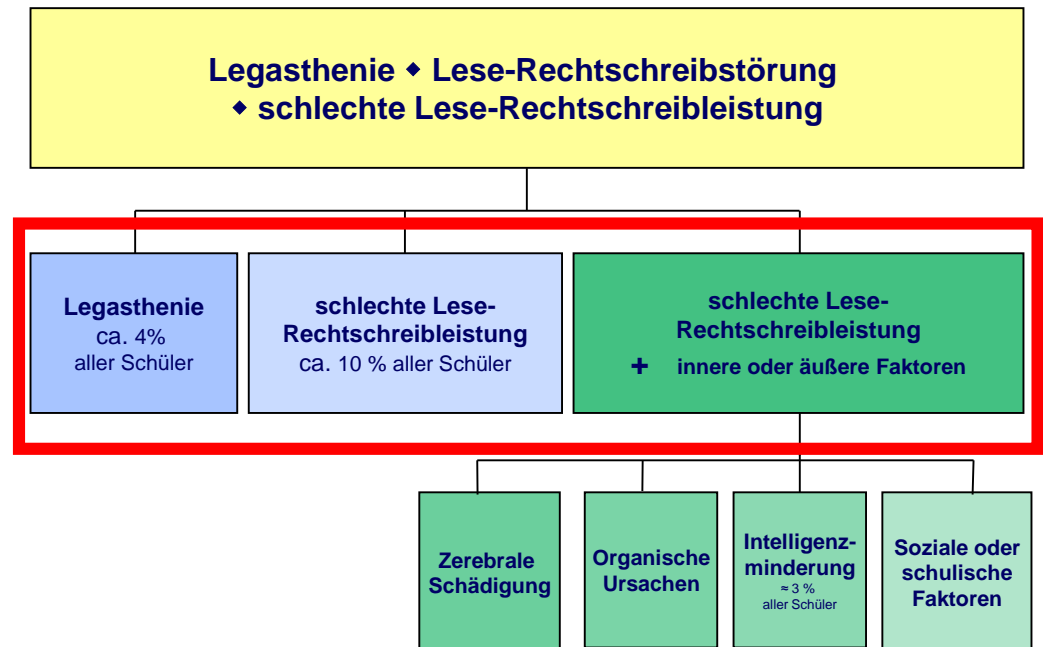
- KMK Grundsätze Dez. 2003

Für welche Schulen und Jahrgänge gilt der Erlass?

- Der Erlass gilt für **alle** dem KM unterstellten **Schulen** Niedersachsens !
- Die meisten Maßnahmen im Erlass sind auf Grundschule und die Sek I (1-10 Klasse) be-schränkt, auch ist die Anwendung auf Abschlusszeugnisse nur bedingt möglich.
- Die im Erlass beschriebenen **Nachteilsausgleiche** sind in allen Jahrgangsstufen möglich, also **auch in Sek II** und in Abiturprüfungen!

Für welche Schüler gilt der Erlass ?

- Der Erlass gilt für alle Schüler die besondere Schwierigkeiten haben!
- Unabhängig vom Grund der Schwierigkeiten!



Besondere Schwierigkeiten

„Besonderen Schwierigkeiten“

- Wann spricht man von "besonderen Schwierigkeiten" ?
- Wie werden "besondere Schwierigkeiten" festgestellt ?

Erlass: Feststellung der „besonderen Schwierigkeiten“, wann ?

Besondere Fördermaßnahmen sollen vorgesehen werden, wenn erhebliche Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festgestellt werden. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler

- **in den Schuljahren 1 und 2,**
denen die grundlegenden Voraussetzungen für den Schriftspracherwerb und den Erwerb der Grundrechenarten noch fehlen;
- **in den Schuljahren 3 und 4,**
deren Leistungen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen;
- **in den Schuljahren 5 bis 10**
wenn in Einzelfällen besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen bisher nicht behoben werden konnten.

Erlass: Feststellung der „besonderen Schwierigkeiten“, wie ?

- Die Feststellung besonderer Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen setzt eine prozessbegleitende Beobachtung voraus.
 - Dazu sind entsprechende Verfahren und Instrumente einzusetzen.
 - Im Rahmen systematischer Analysen können normierte Tests einbezogen werden.
- Vorliegende Gutachten aus dem außerschulischen Bereich (kinder- und jugendpsychiatrische oder psychologische Gutachten) müssen durch eine prozessorientierte Feststellung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen der Schule ergänzt sowie pädagogisch ausgewertet und interpretiert werden.

Erlass: Was ist mit Gutachten ?

- Maßnahmen der Schule sind nicht von Gutachten abhängig
- Schule darf keine Gutachten verlangen !
- Vorgelegte Gutachten sind pädagogisch zu werten !

Förderung

Förderung

- Abgrenzung Förderung zu Nachhilfe, Therapie
- Erlass: Wann und wie soll gefördert werden
- Was ist mit außerschulischer Förderung ?

Förderung/Abgrenzung

- **Nachhilfe**
Behandelt den tagesaktuellen Schulstoff und versucht Detailschwächen zu verbessern
 - **kann zu Hause bzw. im häuslichen Umfeld erfolgen**
- **Förderung**
Behandelt den aktuellen Schulstoff, vertieft und wiederholt die Inhalte in kleineren Übungsgruppen um Defizite auszugleichen
 - kann/sollte in der Schule erfolgen, wird auch von Instituten angeboten
- **Therapie**
setzt am Lernstand des Schülers an und entwickelt darauf basierend einen individuellen Lernfortschrittsplan
 - erfolgt oft als Einzeltherapie und immer von Legasthenie-Fachleuten !

Erlass: Förderung, wann ?

Bei festgestellten Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder im Rechnen sind Fördermaßnahmen durchzuführen !

Erlass: Förderung, wie ?

Besondere Fördermaßnahmen können insbesondere sein:

- Training der phonologischen Bewusstheit als Voraussetzung für den Schriftspracherwerb,
- Rechtschreibprogramme, die dem individuellen Lernstand angepasst sind,
- Vorkurse zur Entwicklung des Zahlbegriffs,
- Mathematikförderprogramme auf handlungsorientierter Basis.

Erlass: Förderung, wie ?

- Neben besonderen klasseninternen Fördermaßnahmen können bei Schülerinnen und Schülern mit besonders schweren Problemlagen auch gezielte regelmäßige
 - klassen-
 - jahrgangs- und
 - schulübergreifende Maßnahmen notwendig sein

Erlass: Außerschulische Förderung

- Schulische und außerschulische Fördermaßnahmen sind abzustimmen!

Leistungsfeststellung und –bewertung

Zensurenfindung und Vergabe

- Der Erlass spricht von Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung, damit ist gemeint:
- Leistungsfeststellung:
 - Wie Noten ermittelt werden: Anzahl der Klassenarbeiten, Dauer der Arbeiten, Einfluß der mündlichen Leistungen
- Leistungsbewertung:
 - Welche Zensur bekommt man für welche Leistung

Erlass: Leistungsfeststellung und –bewertung,

- Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen können Festlegungen zum Abweichen von diesen allgemeinen Grundsätzen getroffen werden. (NOTENSCHUTZ)
 - Für den Bereich der Rechenschwierigkeiten ist dies nur in der Grundschule und im Primarbereich der Förderschule zulässig.



Erlass: Abweichen vs. Nachteilsausgleich

- Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sind auf Beschluss der Klassenkonferenz Hilfen *im Sinne* eines **Nachteilsausgleichs** vorzusehen, die auf den Stand der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin abzustimmen sind.

Erlass: Abweichen vs. Nachteilsausgleich

- Die Begründung für die Gewährung von Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs wird ebenso in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung vermerkt wie die jeweilige Ausgestaltung der Hilfen. Seitens der Schule ist in **den Zeugnissen nicht** auf die Gewährung dieser Hilfen zu verweisen

Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich für Legastheniker in Nds

- Der Erlass erlaubt „Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs“
 - „Ein Nachteilsausgleich ist in Niedersachsen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen vorbehalten.
 - Um aber den besonderen Problemen der Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gerecht zu werden, können Hilfen gewährt werden, die einem Nachteilsausgleich gleichkommen.
 - Über die Gewährung dieser Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs ist jeweils für den Einzelfall zu entscheiden. Dabei sind, wie bereits erwähnt, pädagogische Erwägungen ausschlaggebend.“
- *Quelle: Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen Schulverwaltungsblatt Mai 2006, Dr. Ulrike Behrens, Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 26 (Ganztagsangebote, Kompetenz- und Integrationsförderung)*

Erlass: Nachteilsausgleich, wie ?

- Als Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten insbesondere:
 - Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen;
 - didaktische und technische Hilfsmittel (z.B. Zehnermaterial),
 - Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung,
 - Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstands mit pädagogischer Würdigung.

Zensuren

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

- Wie,
- Wann ?
- Und was ist mit den Zeugnissen ?

Abweichung von Leistungsfeststellung und – bewertung, Wie ?

- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung können insbesondere sein:
 - stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen,
 - zeitweiliger Verzicht während der Förderphase auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung (Notenschutz),
 - zeitweiliger Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase im Bereich Mathematik (nur in der Grundschule und im Primarbereich der Förderschule).

Abweichung von Leistungsfeststellung und – bewertung, Wann ?

Bei Entscheidungen zur Anwendung bzw. der Abweichung von den Grundsätzen zur Leistungsfeststellung und –bewertung soll berücksichtigt werden, dass Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein kein Grund sein dürfen, bei sonst angemessener Gesamtleistung

- eine Schülerin oder einen Schüler nicht zu versetzen,
- eine Schülerin oder einen Schüler vom Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule oder von einem Wechsel zwischen den Schulformen des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schulen auszuschließen,
- von einer der Gesamtleistung entsprechenden Empfehlung für den Wechsel der Schulform am Ende des vierten Schuljahrganges abzusehen.

Zeugnisse

- Die Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken, nicht jedoch in Abgangs- und Abschlusszeugnissen; bei diesen gelten die allgemeinen Grundsätze der Leistungsbewertung.
- auf Wunsch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers in Abgangs- oder Abschlusszeugnissen auf das Vorliegen besonderer Schwierigkeiten im Rechtschreiben hingewiesen werden.



Regeln für die Oberstufe

- Nachteilsausgleich soll, bzw. muss auch in der Oberstufe gewährt werden !
- In den einheitlichen Prüfungsordnungen für das Abitur (EPA) ist festgehalten: „bei nicht ausreichende Rechtschreibleistungen oder Grammatikfehler ist die Note um einen bis zu zwei Punkten abzuwerten“
 - Dies gilt für alle (!) Fächer
 - Niedersachsen hat diesen Regel für die gesamte Oberstufe ausgeweitet !

Unsere Kritik am Erlass

1. Formulierter Anspruch bzgl. Diagnose und Förderung kann Schule (heute) nicht erfüllen !
2. Regelung für Abschlusszeugnisse und Oberstufen minimiert die Berufschancen
3. Schule hat auch Grenzen, was ist mit den Kindern, die sich dahinter befinden
 - Mathematik in SEK I

Weitere Infos

- www.bvl-legasthenie.de: Seite des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie mit umfangreichen Material zum Thema
- www.legasthenie-verband.de: Seite des Niedersächsischen Landesverbandes mit Forum und Material zum Nds.-Erlass

Konflikte

Konflikte

- Es ist unbestritten, dass viele Lehrer sich deutlich über ihre Dienstverpflichtung hinaus bemühen den betroffenen Schülern zu helfen.
- Dennoch arbeiten nicht immer Eltern und Schule konfliktfrei zusammen, dies sowohl weil die Erlasslage dem Lehrer die Grenzen seines Ermessens vorgibt, als auch weil einige Lehrer nicht bereit sind zu helfen.
- Die klassischen Konfliktfelder sind Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Konflikte

Das was ein Lehrer bzw. die Schule in Niedersachsen tun sollte oder tun darf ist im Erlass geregelt.

Bei Konflikten die klassischen Behördenregeln einhalten:

- Dienstweg einhalten (Fachlehrer, Klassenlehrer, Schulleitung, Schulaufsichtsamt...),
- wenn möglich ab Schulleitung mit Rechtsanwalt, aber **unbedingt:**
- **alles schriftlich**, denn: wer schreibt, der bleibt !!!
- Der Landesverband Hessen hat für solche Fälle ein **Musterantragsschreiben** formuliert, das auf unserer Internetseite zu finden ist. Falls eine Schule diesem Antrag nicht statt gibt, sollte man sich auf jeden Fall mit seinem Rechtsanwalt beraten und ggf. den Rechtsweg wählen.

F
A

Von Legasthenie/Dyskalkulie betroffen! Welche Rechte die Betroffene ?

Friedhelm Espeter
Landesvorsitzender

Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie
Niedersachsen e.V.

Weit hinten, hinter den Wortbergen, fern der Länder
Vokalien und Konsonantien leben die Blindtexte.

- Abgeschieden wohnen sie in Buchstabhausen
an der Küste des Semantik, eines großen
Sprachozeans.
- Ein kleines Bächlein namens Duden fließt durch
ihren Ort und versorgt sie mit den nötigen
Regelialien.
- Abgeschieden wohnen sie in Buchstabhausen
an der Küste des Semantik, eines großen
Sprachozeans.





Weit hinten, hinter den Wortbergen, fern der Länder Vokalien und Konsonantien leben die Blindtexte. Abgeschieden wohnen sie in Buchstabhausen an der Küste des Semantik, eines großen Sprachozeans. Ein kleines Bächlein namens Duden fließt durch ihren Ort und versorgt sie mit den nötigen Regelialien.

- Abgeschieden wohnen sie in Buchstabhausen an der Küste des Semantik, eines großen Sprachozeans.
- Ein kleines Bächlein namens Duden fließt durch ihren Ort und versorgt sie mit den nötigen Regelialien.

Weit hinten, hinter den Wortbergen, fern der Länder Vokalien und Konsonantien leben die Blindtexte.

- Abgeschieden wohnen sie in Buchstabhausen an der Küste des Semantik, eines großen Sprachozeans.
- Ein kleines Bächlein namens Duden fließt durch ihren Ort und versorgt sie mit den nötigen Regelialien.
- Ein kleines Bächlein namens Duden fließt durch ihren Ort und versorgt sie mit den nötigen Regelialien.

Weit hinten, hinter den Wortbergen, fern der Länder Vokalien und Konsonantien leben die Blindtexte.

- Abgeschieden wohnen sie in Buchstabhausen an der Küste des Semantik, eines großen Sprachozeans.
- Ein kleines Bächlein namens Duden fließt durch ihren Ort und versorgt sie mit den nötigen Regelialien und Konsonantien leben die Blindtexte.

So erreichen Sie uns



HERZLICHEN DANK FÜR IHR INTERESSE

Bundesverband
Legasthenie und Dyskalkulie e.V.
c/o EZB Bonn
Postfach 201338
53143 Bonn

T 02761-66 00 41
F 02761-60 692 30

beratung@bvl-legasthenie.de
www.bvl-legasthenie.de

Ihr Ansprechpartner:
Vorname Nachname

T 01234-55 66 77
F 01234-55 66 88

beratung@bvl-legasthenie.de
www.bvl-legasthenie.de